

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 393/09 B

L 3 R 252/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 RJ 452/03 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.7.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Geschiedenenwitwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 19.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet keine Rechtsfrage als grundsätzlich bedeutsam. Sie ist der Ansicht, es sei entscheidungserheblich, ob sie aufgrund ihres eigenen Einkommens einen Unterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Ehegatten gehabt hätte. Zu Unrecht habe das LSG den Einwand der Klägerin, der Unterhaltsverzicht sei unwirksam, nicht geprüft.
- 7 Dieser Vortrag entbindet die Klägerin nicht von der aufgezeigten Darlegungspflicht. Allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das



LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 8 Soweit die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die Klägerin trägt vor: Das LSG habe sie am 6.3.2009 darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihres unmittelbar nach der Scheidung erzielten Einkommens keine Unterhaltsansprüche gegen ihren geschiedenen Ehegatten gehabt habe. Das LSG habe die "Klage" (richtigerweise: Berufung) zurückgewiesen mit der Begründung, der Klägerin habe zum Zeitpunkt des Unterhaltsverzichts ein Unterhaltsanspruch von ca 280,00 Euro gegen den geschiedenen Ehegatten zugestanden. Auch wenn der Unterhaltsanspruch nur für einen kurzen und von vornherein begrenzten Zeitraum bestanden habe, hätte das LSG die Klägerin auf seine geänderte Rechtsauffassung hinweisen müssen. Der fehlende Hinweis sei für die Entscheidung des LSG auch kausal gewesen. Die Klägerin habe keine Möglichkeit gehabt, ihren gegenteiligen Rechtsstandpunkt vorzutragen "und auf eine Änderung hinzuwirken".
- 10 Die Klägerin bezeichnet keine Verfahrensvorschrift, die das LSG verletzt haben könnte. Sinngemäß rügt sie die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes).
- 11 Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG vom 2.4.2009, B 2 U 281/08 B, UV-Recht Aktuell 2009, 709 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*) und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen einbezogen wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN; BVerfGE 25, 137, 140*). Weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem auf rechtliches Gehör ergibt sich ein allgemeiner Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, und vom 5.3.2007, B 4 RS 58/06 B; Senatsbeschluss vom 23.4.2009, B 13 R 15/09 B, alle zitiert*



nach Juris). Hat das Gericht sich jedoch hinsichtlich bestimmter Sach- oder Rechtsfragen geäußert, so kann es nicht ohne vorherige Information der Beteiligten über eine mögliche andere Auffassung seinerseits in dieser Frage auf eine abweichende Beurteilung dieser Frage seine Entscheidung gründen, weil dies gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens verstößt und eine Überraschungsentscheidung im obigen Sinne darstellen würde (*vgl BSG vom 2.4.2009, B 2 U 281/08 B, UV-Recht Aktuell 2009, 709; vgl auch Senatsbeschluss vom 13.11.2008, B 13 RS 72/08 B, Juris*).

- 12 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Die Klägerin hat eine Überraschungsentscheidung des LSG nicht hinreichend bezeichnet. Denn hierfür hätte sie vortragen müssen, dass die nach dem gerichtlichen Hinweis ergangene Entscheidung des LSG zum damaligen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008, B 13 R 217/08 B, Juris RdNr 8; BSG vom 5.3.2007, B 4 RS 58/06 B, Juris RdNr 8; vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, Juris RdNr 9*). Sie hat zwar dargelegt, dass das LSG nach seinem Hinweisschreiben vom 6.3.2009 nicht mitgeteilt habe, dass es seine Rechtsmeinung geändert habe. Eine Überraschungsentscheidung in dem Sinne, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (*vgl BSG vom 5.12.2001, B 7 AL 166/01 B, Juris RdNr 6*), liegt jedoch bereits dann nicht vor, wenn sich das LSG im Urteil dem Standpunkt eines Beteiligten angeschlossen hat; hiermit muss ein sorgfältiger Prozessbevollmächtigter rechnen (*vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008, B 13 R 217/08 B, Juris RdNr 9*). Insoweit fehlt es an Vortrag, ob sich die Entscheidungssituation im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung noch ebenso darstellte wie im Zeitpunkt des Hinweisschreibens vom 6.3.2009 - etwa aufgrund danach erfolgten Vortrags der Beklagten.
- 14 Schließlich entspricht die Beschwerde auch nicht den Formerfordernissen von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil die Klägerin versäumt hat darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, so dass die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Hierfür hätte sie vortragen müssen, welches Vorbringen sie dem LSG bei rechtzeitiger Kenntnis der behaupteten geänderten Rechtsauffassung entgegengehalten hätte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Daran fehlt es hier.
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.



16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)